

Datenschutzreglement

vom 17. Juni 2019

DATENSCHUTZREGLEMENT

Gestützt auf

- Art. 12 Abs. 2 und 3, Art. 18 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (KDSG) vom 19.02.1986, BSG 152.04
- Art. 7 Bst. a des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Studen vom 30.11.2011

erlässt die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats folgendes Reglement:

Listen:

a) Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde gibt grundsätzlich keine systematisch geordneten Daten (Listen) an private Personen bekannt. Vorbehalten bleibt Artikel 2.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

b) Ausnahmen

Art. 2

¹Listenauskünfte dürfen unter Vorbehalt von Art. 6 und 7 erteilt werden an:

- a) die politischen Ortsparteien
- b) ortsansässige und regionale Vereine, die kulturelle, gesellschaftliche, sportliche oder gemeinnützige Ziele verfolgen
- c) Personen oder Institutionen, welchen der Bezug von Listenauskünften durch das übergeordnete Recht gestattet ist.

²Allen Interessierten dürfen unter Vorbehalt von Art. 6 und 7 folgende Listenauskünfte erteilt werden:

- a) Listenauskünfte aus dem Gewerberegister. Sie enthalten Firmennamen, Branche und Adresse.
- b) Listenauskünfte über politische Ortsparteien, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen. Sie enthalten den Namen der Organisation sowie Funktion, Name und Adresse der jeweiligen Kontaktperson.
- c) Listenauskünfte aus Behördenverzeichnissen. Sie enthalten Funktion, Name, Vorname und Adresse des Behördenmitglieds sowie Angaben über eine allfällige Amtsdauer.

³Die Empfängerinnen und Empfänger haben eine Erklärung zu unterzeichnen, wonach sie die erhaltenen Personendaten nur für den angegebenen eigenen Zweck verwenden.

c) Verfahren

Art. 3

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

d) Liste der erteilten Listenauskünfte

Art. 4

Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a. den Empfänger,
- b. die Auswahlkriterien,
- c. die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
- d. das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

e) Sperrung

Art. 5

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

f) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 6

¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

g) aus andern Datensammlungen

Art. 7

¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a. sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b. keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d. keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

h) Zuständigkeit

Art. 8

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelaskünfte
aus der Einwohnerkon-
trolle

Art. 9

¹Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 6, Absatz 1 bekanntgeben

- a. neuer Wohnort nach Wegzug,
- b. Titel,
- c. Sprache.

²Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat aber ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

³Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sowie die mit der Führung der Einwohnerkontrolle betrauten Mitarbeitenden.

Sperrung der Daten

Art. 10

Neben der Datensperre gegenüber Listenauskünften (vgl. Art. 5) kann jedermann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten gegenüber Askünften an Private gebührenfrei sperrt. Hierzu ist ein schützenswertes Interesse nachzuweisen.

Information auf Anfrage;
Zuständigkeit

Art. 11

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz¹ ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 12

¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes².

²Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten einmal jährlich via Botschaft zur Gemeindeversammlung oder an der Versammlung selber Bericht.

⁴Die jährliche Ausgabenkompetenz der Aufsichtsstelle für Datenschutz richtet sich nach Art. 14 DSV³.

¹ Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) vom 2.11.1993, BSG 107.1

² Datenschutzgesetz (KDSG) vom 19.02.1986, BSG 152.04

³ Datenschutzverordnung (DSV) vom 22.10.2008, BSG 152.040.1

Register der Datensammlungen

Art. 13

¹Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erstellt nach den Vorgaben der Aufsichtsstelle für Datenschutz das Register der in der Gemeinde angelegten Datensammlungen nach Art. 18 Datenschutzgesetz.

²Das Register wird im Internet nicht publiziert. Es kann aber von jedermann angefordert werden. Die Auslieferung erfolgt in elektronischer Form und ist gratis.

Gebühren
a) Register der Datensammlungen

Art. 14

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 15

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 16

¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Verordnung

Art. 17

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Inkrafttreten

Art. 18

¹Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2019 in Kraft.

² Der Gemeinderat hebt den Leitfaden-Datenschutz vom 27. Oktober 2004 per 30. Juni 2019 auf.

Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019.

Studen, 17.06.2019

Namens der Gemeindeversammlung

Theres Lautenschlager
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 19 vom 09.05.2019 publiziert.

Studen, 17.06.2019

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber